

Kooperationsvertrag

über ein Sport-/ Bewegungsangebot im Rahmen der ganztägig arbeitenden Schulen,
zwischen

**Städtischer Grundschulverbund Regenbogen Gemeinschaftsschule mit Teilstandort
Niedereimer**

vertreten durch: Frau Andrea Deyda

und dem

TuS Niedereimer 1910 e.V. als Träger des Angebots (nachstehend Angebotsträger)

vertreten durch: Herrn Tim Tenner

Grundlage des Kooperationsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen dem Landessportbund NRW und der Sportjugend NRW, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.08.2011.

§ 1

Gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern entwickelt die Schule für den Teilstandort Niedereimer ein qualifiziertes pädagogisches Konzept für ein Sport-/ Bewegungsangebot im Rahmen der Ganztagsbetreuung. Der Angebotsträger führt das in der Anlage festgelegte Angebot am Teilstandort Niedereimer durch. Grundlage des Angebots ist das pädagogische Konzept der Schule in der von der Schulkonferenz am 29. Mai 2017 beschlossenen Fassung. Die Vertragslaufzeit ist unbegrenzt, eine Kündigung kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

§ 2

Die Schule benennt dem Angebotsträger die Schüler, die an den Angeboten teilnehmen. Sie übermittelt alle notwendigen Informationen an die Schüler und die Eltern.

§ 3

Die Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte obliegt dem Angebotsträger, die Dienstaufsicht und die pädagogische Verantwortung obliegen der Schulleiterin/ dem Schulleiter der kooperierenden Schule.

Der Angebotsträger ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstleistung verantwortlich. Der Verein stellt bei längerfristigem Ausfall der Fachkräfte eine qualifizierte Vertretung.

§ 4

Die Schule stellt die notwendigen Anlagen und Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen des Angebotsträgers sowie Räume und Anlagen von Dritten genutzt werden, wenn sie für die Schüler fußläufig erreichbar sind. In anderen Fällen sind zusätzliche Vereinbarungen über den Transport zwischen den Vertragspartnern erforderlich.

§ 5

Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer und die Fachkräfte des Angebotsträgers informieren sich gegenseitig über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Fachkraft führt eine Anwesenheitsliste und protokolliert den Inhalt ihrer Tätigkeit. Sie legt der Schulleitung zum Abschluss des Angebots, mindestens zum Ende eines Schulhalbjahres, einen kurzen Bericht vor.

§ 6

Der Verein stellt die abrechnungsfähigen Kosten in Rechnung. Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto. Die Abrechnung mit dem Übungsleiter führt der Verein selbstständig durch.

§ 7

Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler ist über die gesetzliche Unfallversicherung des Schulträgers gegeben. Die Fachkräfte für das Sport-/Bewegungsangebot sind im Rahmen dieses Kooperationsvertrages über die Sporthilfe NRW e.V. versichert.

§ 8

Die Schulleitung verpflichtet sich, den Angebotsträger im Voraus über unterrichtsfreie Tage sowie sonstige schulische Veranstaltungen, die den Ausfall des Angebots bedingen, in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Weitere Details zum Kooperationsvertrag sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Diese wird bei Bedarf angepasst.

§ 10

Die Vertragsparteien treffen sich halbjährig zur Evaluierung des aktuellen Vertragsverhältnisses.

§ 11

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Schulleitung

.....
Angebotsträger